

Leitfaden

Leben im Ausland



Südtiroler
IN DER WELT

ARBEITSSTELLE FÜR HEIMATFERNE



**Südtiroler
IN DER WELT**
ARBEITSSTELLE FÜR HEIMATFERNE

Pfarrplatz 31
39100 Bozen

0039 0471 309176

0039 0471 982867

suedtiroler-welt@kvw.org

www.kvw.org/suedtiroler-welt

Beratung:

Mo: 8.30 – 12.00 und 14.00-17.00 Uhr

Di - Do: 8.30 – 12.00 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr

Redaktion: Rosemarie Mayer
Stand Dezember 2016

Wohnsitzänderung

Anmeldung im neuen Wohnsitzland:

Die meldeamtlichen Bedingungen sind von Land zu Land unterschiedlich.

Einige Staaten setzen voraus, dass sich der neue Mitbürger innerhalb bestimmter Fristen beim Meldeamt der neuen Wohnsitzgemeinde meldet.

Bsp. Deutschland innerhalb von 2 Wochen

Bsp. Österreich innerhalb von 3 Tagen

Andere Staaten setzen erst nach einer Verweildauer von über 3 Monaten eine Wohnsitzmeldung bei der Gemeinde voraus.

Informieren Sie sich rechtzeitig bei den Meldebehörden des neuen Wohnsitzlandes über die entsprechenden Bestimmungen.

Eintragung in die AIRE Liste in Italien

Wer seinen Lebensmittelpunkt/Wohnsitz längerfristig und für mehr als 12 Monate ins Ausland verlegt, verpflichtet sich, dies innerhalb von 90 Tagen (falls schon verstrichen, nachmelden) dem zuständigen italienischen Konsulat im Ausland zu melden (Gesetz Nr. 470/1988 Art. 6). Über das Konsulat wird die Änderung der Heimatgemeinde in Südtirol mitgeteilt, die die Person dann aus der Liste der

dort ansässigen Bürger (APR) streicht und in die AIRE Liste (Liste der im Ausland lebenden Italiener) einträgt.

Die Eintragung kann per Post oder via email beim zuständigen italienischen Konsulat im Ausland beantragt werden.

Nötige Unterlagen:

- Kopie eines gültigen Ausweises oder Reisepasses
- Kopie der Meldebescheinigung der ausländischen Behörden
- Ausgefülltes und unterschriebenes AIRE Anmeldeformular (auf der Internetseite des jeweiligen Konsulates herunterzuladen)

Um sicher zu gehen, dass das Konsulat die Änderung an die Heimatgemeinde in Südtirol weitergeleitet hat, empfiehlt es sich nach einigen Wochen bei der Heimatgemeinde nachzufragen.

In Folge muss jede weitere Wohnsitzänderung und auch Änderungen der Familienzusammensetzung (Hochzeit, Kinder, Scheidung, Todesfall...) dem zuständigen Konsulat mitgeteilt werden.

Dieses leitet dies dann auch jeweils an die Heimatgemeinden in Südtirol weiter.

Diese Mitteilungen ans Konsulat sind u.a. wichtig für die richtige Zustellung von Wahlunterlagen als auch für Kin-

der, die dann auch in Südtirol gemeldet sind und je nach Wohnsitzland 2 Staatsbürgerschaften haben könnten.

Mit der Eintragung in die AIRE Liste besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen durch die italienische gesetzliche Krankenversicherung.

Dokumente und Bescheinigungen

Dokumente wie Identitätskarte und Pass können sowohl auf dem Konsulat als auch in der Heimatgemeinde in Südtirol erneuert oder beantragt werden.

Führerschein

Durch einen Wohnsitzwechsel fällt der Führerschein in die Zuständigkeit des neuen Wohnsitzlandes und kann nicht mehr in Italien erneuert werden.

Je nach Wohnsitzstaat gibt es unterschiedliche Regelungen, wie lange der ursprüngliche italienische Führerschein noch Gültigkeit hat.

Innerhalb der EU gilt in der Regel: Wenn Sie in ein anderes EU Land umziehen, können Sie dort mit Ihrem „alten“ Führerschein so lange fahren, wie dieser gültig ist.

Informieren Sie sich diesbezüglich bei den jeweils zuständigen Behörden des neuen Wohnsitzlandes..

Bsp. Deutschland und Österreich: hier gilt der italienische Führerschein bis zum Verfallsdatum in Italien. Spätestens dann ist er in einen deutschen oder österreichischen Führerschein umzuschreiben.

Nach der Umschreibung wird der italienische Führerschein von der ausländischen Behörde nach Italien geschickt. Dort wird dann die erfolgte Umschreibung in die italienische Datenbank eingetragen. Sie selbst müssen diesbezüglich nichts in Italien melden.

Bsp. Schweiz

Ein gültiger nationaler ausländischer Führerschein gilt in der Schweiz bis max. 12 Monate nach dem Wohnsitzwechsel. Danach muss er in einen schweizerischen umgeschrieben werden.

Bei berufsmäßigen Fahrten gilt dies jedoch nicht. Hier muss der Führerschein sofort in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Zuständig hierfür ist das Straßenverkehrsamt des jeweiligen Kantons.

Auto

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und sein in Italien zugelassenes Auto mitnimmt, ist verpflichtet, dies

innerhalb einer bestimmten Zeit im neuen Wohnsitzland anzumelden/zuzulassen/zu immatrikulieren.

Das EU-Recht sieht keine allgemeinen Regelungen der Fahrzeugzulassung vor. Deswegen gibt es in den einzelnen Staaten unterschiedliche zeitliche Regelungen, in denen die Zulassung stattgefunden haben muss. Diese reichen von einem Monat bis zu einem Jahr.

Informieren Sie sich am besten vor der Wohnsitzverlegung über die Bestimmungen des neuen Wohnsitzlandes.

Teilweise ist auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nötig, damit die Anmeldung im neuen Wohnsitzland möglich ist.

Bsp. Deutschland: 6 Monate bzw. „möglichst schnell“

Bsp. Österreich: 1 Monat

Achtung: in Österreich ist auch die Normverbrauchsabgabe NoVA für Kraftfahrzeuge zu entrichten, die zum ersten Mal zum Verkehr in Österreich zugelassen werden (Import, Übersiedlung)

https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/normverbrauchsabgabe.html#heading_Personenkraftwagen

Bsp. Schweiz: 1 Jahr

Ausnahme Neuwagen: hier ist die Zulassung in der Regel sofort nötig.

Krankenversicherung

Mit dem Wohnsitzwechsel ins Ausland und der Eintragung in die AIRE Liste verliert man den Anspruch auf Leistungen durch den Südtiroler Landesgesundheitsdienst. Die Gesundheitskarte wird aufgrund dessen still gelegt.

Der Wohnsitzwechsel ist dem Gesundheitssprengel mitzuteilen.

D.h. mit dem Wohnsitzwechsel wird der Abschluss einer Krankenversicherung im neuen Wohnsitzland nötig.

Ebenso müssen sich Personen, die zwar ihren Wohnsitz in Südtirol haben, sich aber zeitweilig im Ausland befinden und dort einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen (auch geringfügige Arbeiten), im Land der Arbeitstätigkeit krankenversichern.

Jegliche Beschäftigung im Ausland muss dem zuständigen Gesundheitssprengel in Südtirol gemeldet werden und führt zu einer Stilllegung der Krankenversicherung in Südtirol. Es ist also dabei irrelevant, ob es sich um eine geringfügige Tätigkeit oder einen Teilzeitjob handelt.

Ausnahme: „Echte“ Grenzpendler in die Schweiz mit der Grenzpendlerbewilligung G und Wohnsitz in Italien. Hier besteht das Optionsrecht. D.h. die Betroffenen können wählen, ob sie in der Schweiz oder Italien krankenversichert sein wollen.

Neben der Abmeldung ist dem Gesundheitsprengel das Gesundheitsbüchlein und die Gesundheitskarte abzugeben.

Eine Wiederaktivierung der Südtiroler Gesundheitskarte geht in der Regel innerhalb eines Tages.

Achtung: Unberechtigt erhaltene Leistungen können zurückgefordert werden.

Ausnahme: Sie arbeiten vorübergehend im Auftrag einer italienischen Firma im Ausland

Informieren Sie sich und schließen Sie möglichst rasch eine Krankenversicherung im neuen Wohnsitzstaat ab, da in der Regel bereits bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses ein Krankenversicherungsnachweis nötig ist.

Bsp. Deutschland: hier hat man in der Regel die Wahl zwischen einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse.

Allgemeine Informationen erhält man unter:

www.krankenkassen.de/meine-krankenkasse/krankenversicherung-eu

Bsp. Österreich: In Österreich gibt es die gesetzliche und die private Krankenversicherung. Allerdings gibt es keine Wahlmöglichkeit. Es ist verpflichtend, sich in eine gesetzliche Versicherung eintragen zu lassen (bei Arbeitnehmern gibt die Versicherung in der Regel der Arbeitgeber vor).

Fakultativ kann man eine private Versicherung dazu nehmen.

Mit einer ausländischen Krankenversicherung sind Sie in Südtirol bei notwendigen ärztlichen Angelegenheiten versichert.

Wobei dies derzeit durch die zunehmende Patientenmobilität (EU Richtlinie 24/2011) aufgeweicht wird. Fragen Sie diesbezüglich bei Ihrer Versicherung nach.

Mutterschaftsgeld

Als berufstätige Schwangere hat man in der Regel auch im Ausland Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

In einigen Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz sind Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Sterbegeld,... allerdings an die Zurücklegung bestimmter Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten geknüpft. Je nach Land und Leistung können diese zwischen einigen Monaten und Jahren variieren. So muss der Versicherte z.B. in Deutschland nachweisen, dass er in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung (zu der auch eine Schwangerschaft gehört) mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenkasse eingezahlt hat.

Kann der Betreffende diese bestimmte Zeit im derzeitigen Beschäftigungsstaat nicht vorweisen, werden die Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten, die bereits in

anderen EU Mitgliedstaaten oder der Schweiz zurückgelegt wurden, zusammengerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Personen, die ihre Stelle wechseln und sich in einen anderen Staat begeben, weiterhin anspruchsberechtigt sind.

Dazu benötigt man das Formular E 104 (Bescheinigung über die Zusammenrechnung von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten)

Zu diesem Zweck stellt der Betreffende einen Antrag bei dem/den zuletzt geltenden Versicherungsträgern. Diese füllen den entsprechenden Teil im Vordruck aus und übersenden sie dem Versicherten. Dieser muss wiederum die Bescheinigung dem nun zuständigen Versicherungsträger vorlegen, damit dieser die Zeiten berücksichtigen kann.

Teilweise wird dieser Vorgang auch vom Versicherungsinstitut des derzeitigen Beschäftigungsstaates selbst übernommen.

In Italien muss das Formular E104 von der INPS bzw. dem letzten zuständigen Versicherungsinstitut ausgefüllt werden.

UNICO

Bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Land, ist auch zu berücksichtigen, dass sich in der Regel der steuerliche Wohnsitz ändert.

Wenn eine Person mehr als die Hälfte des Kalenderjahres in einem anderen Staat ansässig ist und dort ihren Lebensmittelpunkt hat, dann ist sie in diesem Staat „unbeschränkt steuerpflichtig“ (hat dort ihren Steuerwohnsitz). D.h., dass sie in diesem Land ihr gesamtes Welteinkommen in der Steuererklärung angeben muss – auch ausländisches Bankguthaben.

Hat man gleichzeitig in einem anderen Staat ein Einkommen, so ist man in dem Staat „beschränkt“ steuerpflichtig und man besteuert in dem Staat nur die dort erzielten Einkommen.

Das Doppelbesteuerungsabkommen, das die meisten westeuropäischen Staaten abgeschlossen haben, verhindert, dass man in 2 Staaten für das gleiche Einkommen besteuert wird. D.h. dass man in dem Staat, in dem man seinen steuerlichen Wohnsitz hat, die im anderen Staat gezahlte Steuer anrechnen kann.

Wandert man in der Jahresmitte aus, so ist es sinnvoll im neuen Wohnsitzland das Finanzamt aufzusuchen, um zu klären, wo man in diesem Jahr seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Beschränkt steuerpflichtig ist man in Italien auch für Immobilien.

Relevant ist hier der Katasterwert. Möglicherweise ist dieser so niedrig, dass kein Mod. UNICO abgefasst werden muss. Dies ist aber bei einem Steuerberater oder Steuerbeistandszentrum (z.B. KVV Service) zu überprüfen.

Sollte man doch ein Mod. UNICO abfassen müssen, so ist dieses auch der ausländischen Steuererklärung beizufügen.

GIS – Gemeinde Immobilie Steuer

Südtiroler mit Wohnsitz im Ausland und Immobilienbesitz in Südtirol müssen für diese Immobilie seit 2014 die Gemeinde Immobiliensteuer GIS zahlen.

Die meisten Gemeinden schreiben die Betroffenen rechtzeitig an und teilen den zu zahlenden Betrag mit. Allerdings sind die Gemeinden nicht dazu verpflichtet, da die Errechnung des korrekten Zahlungsbetrags und die Pflicht zur Zahlung in der Verantwortung der Betroffenen ist.

Südtiroler, die im ausländischen Wohnsitzstaat eine Rente beziehen und eine Immobilie in dem Ort besitzen, in dem sie in der AIRE Liste eingetragen sind, sind bei der GIS den Ansässigen gleichgestellt.

Kirchensteuer in D, CH, AUT

Wenn jemand rein aus steuerrechtlichen Gründen, nicht aber aus Glaubensgründen aus der Kirche in Deutschland (gleiches gilt auch für Österreich und Schweiz – d.h. die Staaten, die eine Kirchensteuer oder Kirchenbeitrag einkommensgebunden fordern) austreten, hat das keine Folgen auf die Kirchengliederung in Italien. Man bleibt in Italien ein vollwertiges Mitglied der katholischen Kirche. Damit soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, einen Unterschied zwischen einem steuerlichen und moralischen Austritt zu machen.

Folgende Schritte sind dazu nötig:

Man erklärt beim Standesamt oder Magistrat der ausländischen Wohnsitzgemeinde, dass man aus der Kirche austreten möchte.

Daraufhin wird man von der Zahlung der Kirchensteuer befreit.

Das ausländische Standesamt leitet die Mitteilung über den Kirchenaustritt an die Diözese Bozen Brixen weiter. Diese nimmt daraufhin per Post Kontakt mit dem Betroffenen auf (kann etliche Monate dauern) und fordert auf ein mitgeschicktes Formular (u.a. über die Gründe des Kirchenaustritts) auszufüllen und zurückzuschicken.

Sofern man bestätigt, lediglich aus Steuergründen, nicht aber aus Glaubensgründen aus der Kirche in Deutschland ausgetreten zu sein, bleibt man in Italien ein vollwertiges

Mitglied der katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten. In Deutschland hingegen kann man keine kirchlichen Rechte mehr wahrnehmen.

Wenn man hingegen aus Glaubensgründen aus der Kirche austritt und dies auch gegenüber der Diözese Bozen Brixen vertritt, gilt man auch in Italien als ausgetreten, und dies wird im Taufbuch vermerkt.

Bis vor wenigen Jahren wurde dies anders gehandhabt.

Da brachte ein Austritt aus der deutschen Kirche automatische einen Austritt aus der italienischen Kirche mit sich.

Falls ein Betroffener Interesse hat, wieder in die katholische Kirche in Italien aufgenommen zu werden, kann er dies jederzeit machen. Einer Wiederaufnahme steht nichts im Wege. Dazu wendet man sich am besten an die Heimatpfarrei in Südtirol. Der Pfarrer kann die Reversion vornehmen.

Steuernummer

Jeder italienische Staatsbürger erhält automatisch mit Geburt eine Steuernummer.

Ausländische Staatsbürger können bei Bedarf eine italienische Steuernummer über die italienischen Konsulate im Ausland anfordern oder über die Büros der Agentur für Einnahmen in Südtirol.

Sollten Sie Ihre Steuernummer nicht mehr wissen oder die

Unterlagen dazu verloren haben, so können Sie sich an ein italienisches Konsulat, die Agentur der Einnahmen und zum Teil auch an die Heimatgemeinde in Südtirol wenden.

Rente

Bei **Versicherungszeiten in EU Staaten** (außerdem Island, Norwegen, Lichtenstein und Schweiz) werden die Arbeitszeiten zusammengezählt.

Das Rentenrecht/beginn erfolgt jeweils nach nationaler Gesetzgebung.

Bei **Versicherungszeiten** in Nicht-EU-Staaten, mit denen Italien aber ein **bilaterales Abkommen** hat, (Argentinien – Australien – Bosnien Herzegowina - Brasilien - Kanada - Kapverden – Kanalinseln und Jersey – Mazedonien – Monaco – San Marino – Serbien Montenegro - Türkei - Tunesien – Uruguay - Vatikan – USA – Venezuela)

werden die Arbeitszeiten zusammengezählt.

Das Rentenrecht/beginn erfolgt jeweils nach nationaler Gesetzgebung

Bei **Versicherungszeiten** in Staaten **ohne bilaterales Abkommen** mit Italien werden die Arbeitszeiten **nicht** zusammengezählt.

Das Rentenrecht/beginn erfolgt jeweils nach nationaler Gesetzgebung.

Besteht ein Abkommen mit Italien, erhält man die Rente anteilig aus den Ländern, in denen man Rentenbeiträge eingezahlt hat.

Die Rente wird in dem Land beantragt, in dem man zu Rentenanstritt seinen Wohnsitz hat. Falls man z.B. zu Rentenbeginn in Österreich lebt, muss man die italienische Rente (und alle anderen ausländischen Renten) über das österreichische Renteninstitut beantragen.

Die italienische Rente wird erst ausgezahlt, wenn auch nach italienischen Kriterien das Rentenalter erreicht wird unabhängig vom Rentenbeginn im Wohnsitzstaat.

Allerdings wird das Ansuchen um die ital. Rente von Italien aus erst genehmigt, wenn der Antragsteller zum Antragszeitpunkt nicht erwerbstätig bzw. in keinem Arbeitsverhältnis ist. Danach kann man wieder ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, wichtig ist nur der Zeitpunkt des Ansuchens. Das ist in anderen Ländern oft anders geregelt. Dort darf man teils auch zum Zeitpunkt des Antrags noch gering beschäftigt sein.

Wahlen

Bei Staats- und Landtagswahlen sowie Referenden ist für Südtiroler im Ausland die Briefwahl möglich.

Bei Gemeindewahlen ist die Wahl nur in der Heimatgemeinde in Südtirol möglich.

Bei EU Wahlen können wahlberechtigte Südtiroler mit Wohnsitz in einem EU Staat entweder die Kandidaten des Wohnsitzlandes oder italienische Kandidaten wählen.

Bankkonto in Südtirol

Ein Wohnsitzwechsel ins Ausland muss dem Südtiroler Bankinstitut mitgeteilt werden, sofern das Konto auch nach dem Wohnsitzwechsel bestehen bleiben soll. Die Bank ist daraufhin verpflichtet, das bisherige Konto in ein "Ausländerkonto" umzuändern und eine spezielle Meldung zu machen. Das Prozedere ist von Bank zu Bank leicht unterschiedlich. Bei der Steuererklärung im Ausland ist dieses "Auslandsvermögen", d.h. das Bankvermögen bzw. die Zinserträge in Südtirol in der Regel anzugeben.

Erben und Schenken

Je nach Wohnsitzland und Erbmasse des Verstorbenen oder der Erben ergeben sich unterschiedliche rechtliche Zuständigkeiten.

Seit 17. August 2015 gilt innerhalb der EU ein neues Erbrecht.

Künftig greift bei grenzüberschreitenden Erbfällen (Aus-

nahmen: Dänemark, Irland und Großbritannien) das Erbrecht des Staates, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt/Lebensmittelpunkt hatte.

Allerdings ist ein Wahlrecht vorgesehen für Personen, die eine andere Staatsbürgerschaft haben als die des Wohnsitzstaates oder mehrere Staatsbürgerschaften besitzen.

Das bedeutet, dass der Erblasser vorab festlegen kann, dass im Todesfall das Recht des Staates gelten soll, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt. Bei mehreren Staatsbürgerschaften kann das Recht eines der Staaten gewählt werden.

Zu beachten ist, dass die Rechtswahl zwingend in Testamentsform festgehalten werden muss. Wird keine Entscheidung getroffen, kommt automatisch das Recht des Wohnsitzstaates zur Anwendung.

Bestehende Testamente sollten bei einem Auslandsbezug unbedingt auf die inhaltliche Gültigkeit überprüft werden.

Welches Recht letztendlich vorteilhafter ist und in welchen Fällen eine Rechtswahl sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Die Beratung durch einen Notar ist in jedem Fall zu empfehlen.

Die Vereinheitlichung wirkt sich auch auf Angehörige von Drittstaaten aus, so etwa der Schweiz.

Deshalb profitieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer von der Wahlmöglichkeit. Da die Schweiz der EU-Verordnung aber nicht beigetreten ist, ist diese nicht anwendbar auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Da gelten die hiesigen Gesetze, und diese sehen für Schweizer kein Wahlrecht vor.

Kauf einer Immobilie in Südtirol und Förderungen

Informationen dazu erhalten Sie über:

Amt für Wohnbauförderung

beim Kauf einer geförderten Immobilie, Kauf eines geförderten Baugrundes, bei Ansuchen um Landesförderung für den Kauf einer Immobilie

Landhaus 12
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1,
39100 Bozen

Telefon: 0471 41 87 40

Fax: 0471 41 87 59

[http://www.provinz.bz.it/wohnungsbau/
wohnbauforderung@provinz.bz.it](http://www.provinz.bz.it/wohnungsbau/wohnbauforderung@provinz.bz.it)

Italienische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland können in der Regel eine Immobilie in Südtirol zu den steuerlichen

Vergünstigungen einer Erstwohnung ankaufen, sofern sie alle weiteren Kriterien erfüllen. Sie sind von der Verpflichtung zur Verlegung des Wohnsitzes in diese Immobilie befreit.

Wer allerdings eine Landesförderung für den Kauf einer Immobilie gewährt bekommt, ist verpflichtet, den Wohnsitz innerhalb einer Frist in diese Immobilie zu verlegen.

Wegzug aus einer geförderten Immobilie

Eigentümer einer geförderten Immobilie in Südtirol, die den Wohnsitz aus dieser Immobilie ins Ausland verlegen müssen, erhalten beim Amt für Wohnbauprogrammierung Auskünfte darüber, wie die Rückzahlung von Fördergeldern aufgrund der eingegangenen Bindung vermieden werden kann.

z.B. Vermietung oder unentgeltliche Leihe an eine förderberechtigte Person.

Amt für Wohnbauprogrammierung

Landhaus 12

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1,
39100 Bozen

Telefon: 0471 41 87 10

Fax: 0471 41 87 39

[http://www.provinz.bz.it/wohnungsbau/
wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it](http://www.provinz.bz.it/wohnungsbau/wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it)

Öffentliche Verkehrsmittel in Südtirol

Südtirol Pass (umgangssprachlich Pendler-Abo)

Kann von allen Personen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig sind beantragt werden. Jeder Antragsteller benötigt eine italienische Steuernummer, die gegen Vorweisen eines Personalausweises bei der Agentur der Einnahmen oder bei einem italienischem Konsulat beantragt werden kann.

Das Ansuchen kann in Papierform bei den autorisierten Verkaufsstellen (<http://www.sii.bz.it/de/autorisierte-verkaufsstellen>) gestellt werden. Das Antragsformular liegt an den Verkaufsstellen auf. Der Südtirol Pass kann auch online beantragt werden.

Hier finden Sie den Online-Antrag.

https://www.sii.bz.it/suedtirolpass_beantragen/

Südtirol Pass 65+ (Seniorenabo)

Personen ab 65 bzw. 70 Jahre nutzen die öffentlichen Verkehrsmittel vergünstigt, indem sie eine Jahrespauschale zwischen 20 – 150 € bezahlen. Vorausgesetzt sie sind in einer Gemeinde Südtirols ansässig oder im AIRE-Register der Gemeinde eingetragen, und damit im Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft und einer italienischen Steuernummer.

Antragstellung über „Südtiroler in der Welt“:
suedtiroler-welt@kvw.org

Südtirol Pass Family

Voraussetzung:

- Eintragung in der AIRE Liste einer Gemeinde Südtirols
- mindestens ein Kind unter 18 Jahren

Für die Ausstellung wird eine einmalige Gebühr von 20 Euro erhoben.

Antragstellung über „Südtiroler in der Welt“:
suedtiroler-welt@kvw.org

Rückkehr nach Südtirol

Fordern Sie bei uns den entsprechenden Leitfaden an.

Leitfaden

Zurück nach Südtirol



Südtiroler
IN DER WELT
ARBEITSSTELLE FÜR HEIMATFERNE



**Südtiroler
IN DER WELT**
ARBEITSSTELLE FÜR HEIMATFERNE

Pfarrplatz 31
39100 Bozen

Tel: 0039 0471 309176

Fax: 0039 0471 982867

E-Mail: suedtiroler-welt@kvw.org

Internetseite: www.kvw.org/suedtiroler-welt

Beratung:

Mo: 8.30 – 12.00 und 14.00-17.00 Uhr

Di - Do: 8.30 – 12.00 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr

Redaktion: Rosemarie Mayer
Stand Januar 2018

Arbeit

Folgende links unterstützen bei der Arbeitssuche:

Jobbörse des Landes Südtirol: : <http://www.jobs.bz.it>

Öffentliche Stellen: <http://www.provinz.bz.it/arbeit/jobsuche/347.asp> [_http://www.provinz.bz.it/personal/](http://www.provinz.bz.it/personal/)

Bozen

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen
Tel. 0471 418 620
E-Mail: avz-bozen@provinz.bz.it

Meran

Sandplatz 10
39012 Meran
Tel. 0473 252 300
E-Mail: avz-meran@provinz.bz.it

Brixen

Regensburger Allee 18
39042 Brixen
Tel. 0472 821 260
E-Mail: avz-brixen@provinz.bz.it

Bruneck

Rathausplatz 10
39031 Bruneck
Tel. 0474 582 360
E-Mail: avz-bruneck@provinz.bz.it

Schlanders

Schlandersburg 6
39028 Schlanders

Tel. 0473 73 6190

E-Mail: avz-schlanders@provinz.bz.it

Neumarkt

Franz-Bonatti-Platz 2/3

39044 Neumarkt

Tel. 0471 824 100

E-Mail: avz-neumarkt@provinz.bz.it

Sterzing

Bahnhofstr. 2/E

39049 Sterzing

Tel. 0472 729 160

E-Mail: avz-sterzing@provinz.bz.it

Arbeitsagenturen:

www.adecco.it www.agen-

turluise.net www.agentur-

messner.com www.archime-

delavoro.it www.busi-

nesspool.it www.cooper-

job.it www.gigroup.it

www.look4u.it

www.manpower.it

www.obiettivolavoro.it

www.personal-consulting.com

www.randstad.it

www.select-care.eu

www.staff-line.it

www.trenkwaldertalia.it

www.umana.it

Stellenportale:

<http://123inserte.net/suedtirol/Arbeitsmarkt-> [Stellenanzeigen-](http://www.stellenanzeigen-)

<http://cluster.stol.it/kleinanzeiger/>

<http://www.kleinanzeigen-suedtirol.com/stellengesuche/>

<http://www.meininserat.it/stellenmarkt/c500> [http://www.mar-
ket4you.it/rubrik.php?rubrik=arbeitsmarkt](http://www.mar-
ket4you.it/rubrik.php?rubrik=arbeitsmarkt)

Arbeitslosengeld

Um in Italien einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen zu können, benötigen Arbeitnehmer, die im EU Ausland gearbeitet haben, **das Formular E301/U1** (E302 sollten auch Familienangehörige zu berücksichtigen sein) vom ausländischen Beschäftigungsstaat. Das Formular ist eine Bestätigung über die Versicherungs-/ Beschäftigungszeiten im Ausland und wird von der zuständigen ausländischen Behörde, in der Regel der Arbeitsmarktservice, ausgestellt.

In Südtirol sind dann folgende Schritte nötig:

1. **Arbeitslosenmeldung beim zuständigen Arbeitsamt.**

Notwendige Unterlagen: Ausweis, Steuernummer und das Formular E301/U1.

Vom Arbeitsamt erhält man eine Bestätigung, dass man als arbeitslos eingetragen ist bzw. die Verfügbarkeitserklärung als Arbeitsloser.

2. **Beantragung des Arbeitslosengeldes über ein Patronat**

Daraufhin beantragt man über ein Patronat <http://www.kvw.org/de/patronat-kvw-acli/adressen/> bei der NISF/INPS das Arbeitslosengeld.

Notwendige Unterlagen und spezifische Bedingungen für den Erhalt des Arbeitslosengeldes erfahren Sie u.a. hier:

<http://www.kvw.org/de/arbeit/arbeitslosengeld/>

Wohnen

Wohnungssuche

Selbstsuche über Anzeigen in der Beilage WIKU und M@RKT der Tageszeitung „Dolomiten“ -Mittwochs- und Samstagsausgabe.

Internet: <http://cluster.stol.it/kleinanzeiger/>

Wohnungsportale und Immobilienfirmen wie

z.B.: <http://www.transkom.it/immobilsuedtirol/immobilienagenturen.aspx>, www.wohnen-in-suedtirol.it , www.immoweb.it;

Wohnbauförderung, Sozialwohnung & Wohngeld

Amt für Wohnbauförderung

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 BOZEN

Telefon: 0471 41 87 40

Fax: 0471 41 87 59

Email: wohnbau@provinz.bz.it

<http://www.provinz.bz.it/wohnungsbau/wohnbaufoerderung>

Institut für den Sozialen Wohnbau des Landes Südtirol

bzgl. Miete einer Sozialwohnung

Horazstraße Nr. 14

39100 BOZEN

www.wobi.bz.it

Email: info@wobi.bz.it

Sozialsprenkel

Bei Ansuchen um Mietzuschuss http://www.buerger-netz.bz.it/de/dienste/dienste-kategorien.asp?bnsvf_svid=1001824

Behördliche Meldungen

Abmeldung beim zuständigen **italienischen Konsulat im Ausland**

und der **Wohnsitzgemeinde**.

Anmeldung in der Gemeinde in Südtirol, in die man den Wohnsitz verlegt.

Man benötigt dazu den *Ausweis* bzw. wenn man mit Familie zurückkommt, einen vom italienischen Konsulat ausgestellten Familienbogen.

Personen **ohne italienische Staatsbürgerschaft** (EU Bürger) müssen bei der Meldung in einer Gemeinde Südtirols nachweisen, dass sie krankenversichert sind und über ein ausreichendes Einkommen (oder Vermögen) verfügen.

Krankenversicherung

Italienische Staatsbürger (noch nicht Rentenbezieher) müssen sich bei der Rückkehr beim zuständigen Gesundheitssprengel melden und werden somit wieder anspruchsberechtigt.

Ausländische Staatsbürger:

- können sich beim Gesundheitssprengel eintragen lassen und werden somit anspruchsberechtigt, sobald sie einer **Arbeitstätigkeit** nachgehen und beim Nationalen Fürsorgeinstitut gemeldet sind.
- die keiner Arbeit nachgehen bzw. noch keine Rente beziehen, können **erst nach 5 Jahren Ansässigkeit** ins staatliche Gesundheitswesen eingetragen werden, und müssen sich vorher entweder **freiwillig bei der INPS** oder **privat** versichern.

Rentenbezieher:

- 1.) bei nur ausländischer gesetzlicher Rente:

In diesem Fall muss man über die **ausländische Krankenversicherung** weiterversichert bleiben.

Vorgehensweise:

- vom ausländischen Renteninstitut das Formular E 121 bzw. S1 anfordern,
- mit diesem Formular beim zuständigen Gesundheitssprengel in Südtirol melden.
- damit Eintragung in das italienische Gesundheitswesen

Die italienische Krankenkasse rechnet die Leistungen mit der ausländischen Krankenversicherung ab.

2.) bei nur oder auch italienischer Rente:

Eintragung in das italienische Gesundheitswesen beim zuständigen Gesundheitssprengel. Die in Italien üblichen Leistungen werden vom Staat getragen.

Die ausländische Krankenversicherung ist damit hinfällig und kann gekündigt werden.

Voraussetzung: Bezug einer italienischen Rente und Wohnsitz in Italien.

Rente

Ausländische Rente

Mitteilung des Wohnsitzwechsels an das ausländische Renteninstitut.

Man kann beantragen, dass die ausländische Rente nach Südtirol überwiesen wird.

Mit Wohnsitzwechsel unterliegt die ausländische Rente in der Regel der italienischen Besteuerung.

Es gibt allerdings einige Rentenarten, die dennoch im Auszahlungsstaat versteuert werden müssen. Informationen erhält man über das zuständige ausländische Renteninstitut oder die Steuerbehörden im Ausland.

Beispiel Deutschland:

seit 2012 (rückwirkend auf 2005) erheben die deutschen Finanzbehörden steuerlichen Anspruch auf einige deutsche Renten, von Personen, die ins Ausland gezogen sind. Zuständig hierfür ist das Finanzamt Neubrandenburg. Anhand der Steuererklärung prüft das Finanzamt unter Berücksichtigung des zwischen Italien und Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens, ob und wie viel Steuern in Deutschland gezahlt werden müssen. Weitere Informationen siehe: <http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/>

Italienische Rente

Teilen Sie dem italienischen Renteninstitut INPS Ihren Wohnsitzwechsel und die neue Bankverbindung in Italien mit. Diese Meldung kann über uns bzw. unser Patronat KVV/ACLI gemacht werden.

Dazu sind folgende Unterlagen nötig:

Bevollmächtigung Patronat (erhalten Sie bei uns), Meldebescheinigung der Südtiroler Gemeinde, Bankverbindung.

Steuer

Teilen Sie den Steuerbehörden Ihres derzeitigen Wohnsitzstaates den Wohnsitzwechsel mit.

Das italienische Steuersystem baut auf der Eigenverantwortung der Bürger auf.

d.h. dass man von den zuständigen Behörden **nicht auf Fälligkeitstermine** von Steuererklärung und Steuerzahlungen hingewiesen bzw. angeschrieben wird, sondern sich selbst informieren muss.

Einkommenssteuer

Durch Ihren Umzug verlegen Sie in der Regel auch Ihren **steuerlichen Wohnsitz** wieder nach Italien. Damit sind Sie mit Ihrem gesamten „Welteinkommen“ in Italien steuerpflichtig. Hat man gleichzeitig in einem anderen Staat ein Einkommen, so ist man in dem Staat „beschränkt“ steuerpflichtig und man besteuert in dem Staat nur die dort erzielten Einkommen.

In Italien sind Sie unbeschränkt steuerpflichtig und müssen die **gesamten Einnahmen** bei der Steuererklärung angeben – auch die, für die bereits im Ausland Steuer erhoben wurde. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den meisten europäischen Staaten verhindern dabei, dass die Steuer doppelt erhoben wird, sondern lediglich eine Differenz zum im Inland bestehenden Steuerersatz erhoben wird.

Wandert man in der Jahresmitte aus, so ist es sinnvoll im neuen Wohnsitzland über die Steuerbehörden oder ein Steuerbeistandszentrum abzuklären, **wo** man im Jahr des Umzugs seinen steuerlichen Wohnsitz hat. Denn es gilt die Regel: dort wo man mehr als die Hälfte des Jahres ansässig war, hat man seinen steuerlichen Wohnsitz.

Liegenschaften und Vermögen im Ausland

Sollten Sie im Ausland Immobilienbesitz haben, so müssen Sie dies bei der Steuererklärung in Italien angeben. Außerdem ist für diese Immobilie in Italien eine Steuer zu zahlen. Der Wert orientiert sich je nach Staat, in dem sich die Immobilie befindet, am Katasterwert bzw. am Kaufpreis oder Verkaufswert.

Wird im Ausland bereits eine Grundsteuer bezahlt, so wird diese angerechnet.

Sollte diese Immobilie vermietet sein, so müssen auch die Mieteinnahmen in Italien angegeben werden.

Gleichzeitig muss auch Finanzvermögen im Ausland bei der Steuererklärung in Italien angegeben werden.

Lassen Sie sich diesbezüglich von einer Steuerfachkraft aufklären.

GIS

Gemeinde Immobilien Steuer

Bei Wohnungseigentum in Südtirol ist seit 2014 die Gemeinde Immobilien Steuer GIS zu entrichten. Die erste Rate ist im Juni fällig. Die 2. Rate im Dezember. In der Regel schreiben die Gemeinden die betroffenen Bürger mit einer Zahlungsaufforderung an.

Führerschein

Nur zu beachten, sollten Sie einen ausländischen Führerschein haben.

- **Führerschein, der von einem EU Staat ausgestellt wurde**

Der in Italien ansässige Inhaber/in eines Führerscheins, der von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt worden ist, muss folgende Bestimmungen beachten:

Führerschein mit Fälligkeitsdatum:

der Inhaber darf seinen ausländischen Führerschein bis zu dem Tag der Fälligkeit behalten, sofern die italienischen Rechtsvorschriften über die Gültigkeitsbeschränkungen eingehalten werden (max. 10 Jahre für den Führerschein der Kategorie B sowie 5 Jahre für die höheren Führerscheinkategorien)

Führerscheins ohne Fälligkeitsdatum:

- wenn der Wohnsitz vor dem 19/01/2013 nach Italien verlegt worden ist, muss der Inhaber seinen Führerschein ab diesem Datum innerhalb von zwei Jahren umschreiben lassen (bis zum 19/01/2015)

- wenn der Wohnsitz nach dem 19/01/2013 nach Italien verlegt worden ist, muss der Inhaber seinen Führerschein innerhalb von zwei Jahren ab dem ersten Tag der Wohnsitzbegründung in Italien umschreiben lassen.

Italienische Führerscheine haben eine begrenzte Gültigkeit:

- bis zu einem Alter von 50 Jahre hat der Führerschein eine Gültigkeit von 10 Jahren
 - zwischen 50 und 70 Jahre Gültigkeit von 5 Jahren
 - danach nur noch Gültigkeit von 3 Jahren
- **Führerschein, der von einem NICHT EU Staat ausgestellt wurde**
Die Umschreibung des Führerscheins ist verpflichtend für jene, die über ein Jahr den Wohnsitz in Italien haben und den Führerschein benutzen wollen.

Infolge der Führerscheinumschreibung, wird eine provisorische Fahrerlaubnis ausgestellt.

Die provisorische Fahrerlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 40 Tagen ausgestellt und ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis auf dem italienischen Staatsgebiet gültig.

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Umschreibung des ausländischen Führerscheins in einen gleichwertigen italienischen Führerschein beantragt werden:

- der ausländische Führerschein, der vor dem ersten Wohnsitz in Italien erlangt wurde, muss gültig sein,
- der Führerscheininhaber muss die psychophysischen und moralischen Voraussetzungen, gemäß Artikel 119 und 120 der Straßenverkehrsordnung, gesetzes- vertretendes Dekret vom 30. April 1992, Nr. 285 erfüllen,
- ein Gegenseitigkeitsabkommen zwischen Italien und dem ausländischen Staat.

Weitere Informationen beim **Amt für Mobilität** :

Silvius-Magnago-Platz 3, 39100 Bozen

0471 41 54 00

bzw.

Schalterdienst Amt für Mobilität:

Rittnerstr. 12 (Talstation der Rittner Seilbahn, 39100 Bozen)

E-Mail: fuehrerscheine.patenti@provincia.bz.it

Internetseite: <http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/>

Umschreiben Auto

Autos, die nach Südtirol eingeführt werden, müssen in Südtirol zugelassen und bei der Einfuhr aus einem NICHT EU- Land auch kollaudiert werden. In der Regel hat man 1 Monat dazu Zeit. Die Formalitäten variieren je nach Alter und Art des Fahrzeugs und Ausfuhrstaat.

Informationen und Hilfe erhalten Sie beim

Kraftfahrzeugamt

Landhaus 3b, Silvius-Magnago-Platz 3, 39100 Bozen

Telefon: 0471 41 54 50

Telefon: 0471 41 54 51

Fax: 0471 41 54 79 <http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/>

Pflegegeld

Laut dem Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 91 haben folgende Personen nach Art. 1 Abs.2 ein Recht auf Betreuung bzw. Pflegegeld bei Pflegebedürftigkeit :

- Italienische StaatsbürgerInnen
- StaatsbürgerInnen der Europäischen Union (EU)
- Staatenlose und
- Nicht-EU-BürgerInnen.

Voraussetzung: ununterbrochener Wohnsitz (oder ununterbrochenes Arbeitsverhältnis) von mindestens 5 Jahren in Südtirol; in Alternative einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches.

Das Pflegegeld kann beim zuständigen Sozialsprengel beantragt werden.

Bei Personen, die über eine ausländische Pflegeversicherung verfügen und weiterhin in diese einzahlen, ist abzuklären, inwieweit die Kosten für die Pflege von dieser übernommen werden.

Weitere Informationen unter:

<http://www.provinz.bz.it/aswe/themen/pflegegeld.asp>

Wiedererlangung der italienischen Staatsbürgerschaft

Personen, die aus den unterschiedlichsten Gründen die italienische Staatsbürgerschaft aufgeben mussten, können diese bei einer Rückkehr nach Italien wiedergewinnen.

Die Wiedererlangung ist an die Kriterien des Artikels 13, Abs.1, des italienischen Gesetzes Nr. 91 vom 5. Februar 1992 gebunden.

“Art. 13 - 1. Wer die Staatsbürgerschaft verloren hat, erwirbt sie wieder:

- a. wenn er/sie für den italienischen Staat Wehrdienst leistet und zuvor erklärt, sie wiedererlangen zu wollen;
- b. wenn er/sie in den öffentlichen Dienst des Staates (Italien), auch im Ausland, aufgenommen wurde oder wird und erklärt, sie wiedererlangen zu wollen;
- c. wenn er/sie erklärt, sie wiedererlangen zu wollen und den Wohnsitz im Staatsgebiet (Italien) hat oder ihn innerhalb eines Jahres dorthin verlegt;
- d. nach einem Jahr ab der Wohnsitzverlegung ins Staatsgebiet (Italien), sofern er in diesem Zeitraum nicht ausdrücklich darauf verzichtet;
- e. wenn der Verlust aufgrund von Art. 12, Abs. 1, erfolgt ist und er/sie erklärt, sie wiedererlangen zu wollen; Bedingung ist, dass

er/sie den Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Staatsgebiet (Italien) hat und die Stelle, das Amt oder den Dienst nachweislich aufgegeben hat.“

Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung

Innerhalb von 12 Monaten ab der Rückkehr muss man eine Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung beim zuständigen Gericht abgeben.

In der Regel wird man von der Gemeinde dazu aufgefordert.

Steuerbegünstigung für „heimkehrende“ Akademiker

Durch das Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 und weitere haben Akademiker, die ins Ausland abgewandert sind und nach Italien zurückkehren Anspruch auf Steuerbegünstigungen.

Wenden Sie sich diesbezüglich an einen Steuerexperten.

Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse

Über die Anerkennung von ausländischen Studientiteln oder Berufstiteln informiert einerseits die

Südtiroler Hochschülerschaft

www.asus.sh

Kapuzinergasse 2/A

39100 Bozen

E-Mail: bz@asus.sh

Tel.: +39 0471 97 46 14

Auskünfte erhalten Sie aber auch über die

„Studieninformation Südtirol“

<http://www.provinz.bz.it/bildungsfoerderung/studieninformati>

on/suedtirol.asp

Andreas-Hofer-Str. 18

39100 Bozen

Tel.:0471/41 33 07 / 0471/ 41 33 06 / 0471 41 33 01

Rückkehr mit Kindern

Kindergarten:

Es ist sinnvoll, bereits frühzeitig beim künftigen Kindergarten bzw. Sprengel anzurufen. Kontaktdaten finden Sie auf folgender Internetadresse: http://www.provinz.bz.it/schulamt/verwaltung/schuldirektionen.n.asp?addr_id=4821

Schule:

Die Anmeldung muss in der zuständigen Schuldirektion vorgenommen werden. Auf folgender Homepage finden Sie einen Überblick über die Südtiroler Schuldirektionen und Schulen: <http://www.provinz.bz.it/schulamt/verwaltung/schuldirektionen.n.asp>

Allgemeine Informationen erhalten Sie beim:

Deutschen Schulamt

Amba-Alagi-Straße 10

39100 Bozen

Tel. 0471 417510

Fax 0471 417519

Email: sa.schulamt@schule.suedtirol.it

Studienbeihilfen

Information über die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten erhält man bei der Landesabteilung Bildungsförderung und auf folgender Internetseite:

<http://www.provinz.bz.it/bildungsfoerderung/foerderungen-studierende/studienbeihilfen.asp>

Familiengeld

In Südtirol gibt es 4 verschiedene Familienförderungen mit unterschiedlichen Voraussetzungen:

- Familiengeld der Landes Südtirol
- Landesfamiliengeld +
- Landeskindergeld
- Familiengeld des Staates

Familiengeld des Landes Südtirol:

Auf Grund des Beschlusses Nr. 1597 vom 21. Oktober 2013 sind folgende Voraussetzungen ab 1.1.2014 nötig:

Kinder: bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres; das Kind muss mit dem betreffenden Elternteil bzw. mit den Pflegeeltern zusammenleben. Dies muss aus dem Familienbogen der antragstellenden Person hervorgehen.

Wohnsitz: einen ununterbrochenen Wohnsitz (oder ununterbrochenes Arbeitsverhältnis) von mindestens 5 Jahren in Südtirol; in Alternative einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden aufgrund der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE – können bei Steuerbeistandszentren CAF gemacht werden) bewertet.

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Landesfamiliengeld+:

Dieses Familiengeld steht für Familien zur Verfügung, in denen sich die Eltern die Erziehungsarbeit teilen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Patronate.

Landeskindergeld:

Dieses steht Familien zu mit:

Kinder:

- mindestens 2 minderjährigen Kindern oder
- einem einzigen Kind unter 7 Jahren oder
- einem behinderten Kind, auch nach dessen Volljährigkeit oder
- einem minderjährigen Kind mit einem mitlebenden volljährigen Geschwister welches auf dem Familienbogen des Antragstellers aufscheint.

Wohnsitz: einen ununterbrochenen Wohnsitz (oder unterunterbrochenes Arbeitsverhältnis) von mindestens 5 Jahren in der Region Trentino-Südtirol; in Alternative einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren , davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches.

Die Kinder müssen mit der antragstellenden Person zusammenleben. Dies muss aus dem Familienbogen hervorgehen. Der Betrag wird differenziert nach Einkommen und Vermögen und nach der Anzahl der Familienmitglieder ausbezahlt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden aufgrund der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE – können bei Steuerbeistandszentren CAF gemacht werden) bewertet.

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Familiengeld des Staates:

Das Familiengeld steht allen EU-Bürgern und Nicht EU- Bürgern (die in Besitz der langfristige Aufenthaltsgenehmigung sind) zu, welche in einer Gemeinde Südtirols ansässig sind und mindestens drei Kinder unter 18 Jahren haben.

Das Familiengeld ist einkommensabhängig und wird nach den staatlichen Kriterien gemäß der ISEE Erklärung auf 13 Monate berechnet und einmalig ausbezahlt.

Die ISEE Erklärung kann bei den Steuerbeistandszentren CAF angefordert werden.

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Mutterschaftsgeld des Staates:

Anspruch haben Frauen, die ein Kind geboren haben und denen kein anderes Mutterschaftsgeld zusteht bzw. die einen geringeren Betrag als den des Mutterschaftsgeldes beziehen.

Der Wohnsitz muss in einer Gemeinde Südtirols sein. Die Mutter muss nach den staatlichen Kriterien gemäß der ISEE Erklärung Anspruch auf die Leistungen haben.

Die ISEE Erklärung kann bei den Steuerbeistandszentren CAF angefordert werden.

Der Antrag kann bei allen Patronaten des Landes eingereicht werden.

Erben und Schenken

Je nach Wohnsitzland und Erbmasse des Verstorbenen oder der Erben ergeben sich unterschiedliche rechtliche Zuständigkeiten.

Seit 17. August 2015 gilt innerhalb der EU ein neues Erb- recht.

Künftig greift bei grenzüberschreitenden Erbfällen (Ausnahmen: Dänemark, Irland und Großbritannien) das Erbrecht des Staates, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt/Lebensmittelpunkt hatte.

Allerdings ist ein Wahlrecht vorgesehen für Personen, die eine andere Staatsbürgerschaft haben als die des Wohnsitzstaates oder mehrere Staatsbürgerschaften besitzen.

Das bedeutet, dass der Erblasser vorab festlegen kann, dass im Todesfall das Recht des Staates gelten soll, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt. Bei mehreren Staatsbürgerschaften kann das Recht eines der Staaten gewählt werden.

Zu beachten ist, dass die Rechtswahl zwingend in Testamentsform festgehalten werden muss. Wird keine Entscheidung getroffen, kommt automatisch das Recht des Wohnsitzstaates zur Anwendung. Bestehende Testamente sollten bei einem Auslandsbezug unbedingt auf die inhaltliche Gültigkeit überprüft werden.

Welches Recht letztendlich vorteilhafter ist und in welchen Fällen eine Rechtswahl sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Die Beratung durch einen Notar ist in jedem Fall zu empfehlen.

Die Vereinheitlichung wirkt sich auch auf Angehörige von Drittstaaten aus, so etwa der Schweiz. Deshalb profitieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer von der Wahlmöglichkeit. Da die Schweiz der EU-Verordnung aber nicht beigetreten ist, ist diese nicht anwendbar auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Da gelten die hiesigen Gesetze, und diese sehen für Schweizer kein Wahlrecht vor.

Öffentliche Verkehrsmittel

Südtirol Pass (umgangssprachlich Pendler-Abo)

Er kann von allen Personen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig sind, beantragt werden. Jeder Antragsteller benötigt eine italienische Steuernummer, die gegen Vorweisen eines Personalausweises bei der Agentur der Einnahmen oder bei einem italienischem Konsulat beantragt werden kann.

Das Ansuchen kann in Papierform bei den autorisierten Verkaufsstellen (<http://www.sii.bz.it/de/autorisierte-verkaufsstellen>) gestellt werden. Das Antragsformular liegt an den Verkaufsstellen auf. Der Südtirol Pass kann auch online beantragt werden. Hier finden Sie den Online-Antrag. Link:

https://www.sii.bz.it/suedtirolpass_beantragen/

Südtirol Pass 65+ (Seniorenabo)

Personen ab 65 bzw. 70 Jahre nutzen die öffentlichen Verkehrsmittel vergünstigt. Vorausgesetzt sie sind in einer Gemeinde Südtirols ansässig oder im AIRE-Register der Gemeinde eingetragen, und damit im Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft und einer italienischen Steuernummer.

Südtirol Pass für Familien

Für Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren wird der Südtirol Pass zum ermäßigten Fahrpreis angeboten:

Der Pass kann via Internet:

https://www.sii.bz.it/suedtirolpass_beantragen/ oder bei den Verkaufsstellen des Südtiroler Verkehrsverbundes beantragt werden.

Versicherungen

Informationen darüber erhalten Sie bei der

Verbraucherzentrale Südtirol:

Zwölfmalgreinerstr. 2

I - 39100 Bozen

Tel. 0471-975597 <http://www.consumer.bz.it/21.html>

oder bei jedem Versicherungsmakler.

TREFF.Heimat

Regelmäßig trifft sich seit 2007 ein immer größer werdender Kreis von zurückgekehrten Südtirolern, die sich gegenseitig unterstützen, austauschen, die Heimat wiederentdecken.

Zu den Treffen sind zum Teil Experten eingeladen, die über unterschiedliche Bereiche (Rente, Steuer, Gesundheitswesen,...) informieren.

Auf Wunsch schicken wir die regelmäßigen Einladungen via Email – und falls nicht vorhanden – via Post zu.

